

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 178. Sitzung am 30. Mai 2011 in Gütersloh

Umsetzung ifo-Gutachten/GFG 2012

Das Präsidium bekräftigt die Forderungen aus dem in der letzten Sitzung beschlossenen Thesenpapier des Städte- und Gemeindebundes NRW zum kommunalen Finanzausgleich.

Für den Städte- und Gemeindebund NRW von zentraler Bedeutung ist die Forderung, bei der Steuerkraftermittlung auf gestaffelte fiktive Hebesätze bei den Realsteuern zurückzugreifen. Nur gestaffelte fiktive Hebesätze, die nach Gemeindegrößenklassen unterschieden werden, bilden das Hebesatzpotenzial in der Realität sachgerecht ab.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Einbeziehung eines Flächenansatzes bei der Bedarfsermittlung, um die besonderen Belastungen der Flächenkommunen mit Infrastrukturaufgaben abbilden zu können.

Das Präsidium spricht sich für die Beibehaltung der Sonderbedarfzuweisungen gem. § 19 GFG 2011-Entwurf aus. Die Einführung eines Flächenansatzes ist sachgerecht, kann aber die außergewöhnlichen Belastungssituationen der Gemeinden, die durch die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe und die Gaststreitkräfte-Stationierungshilfe bisher abgegolten werden, nicht ausgleichen.

Klimaschutz in den Kommunen

Das Präsidium begrüßt die Planung des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Klimaschutzgesetz auf den Weg zu bringen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und einen effektiven Beitrag zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz zu leisten. Das Präsidium sieht im Klimaschutz einen zentralen Schlüssel, um den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen in einer globalisierten Weltwirtschaft zu positionieren. Diese Zielrichtung wird aber durch ein Klimaschutzgesetz behindert, das die Kommunen durch verbindliche Vorgaben von Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung und Landesplanung bevormundet.

Ein Klimaschutzgesetz soll nach Auffassung des Präsidiums einen Prozess gesteuerten Rahmen vorgeben, in welchem alle betroffenen gesellschaftlichen Gruppen Klimaschutzmaßnahmen erarbeiten. Neben dem Verzicht auf landes- und regionalplanerischen Vorgaben soll das Land haushaltsrechtliche Restriktionen für rentierliche Klimaschutzinvestitionen beseitigen, die Städte und Gemeinden gezielt mit Förderprogrammen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützen und die Kommunen bei der Umsetzung mit einer hierfür einzurichtenden Beratungsstelle unterstützen. Hierzu beschließt das Präsidium den Forderungskatalog für ein Klimaschutzgesetz NRW.

Das Präsidium sieht in der Windenergie eine wichtige zukunftsfähige Energieversorgung. Der Ausbau der Windkraftanlagen muss aber in Abstimmung mit den hiervon betroffenen vielfältigen anderen Belangen (Mensch, Natur, Umwelt) erfolgen. Schließlich kann der Ausbau der Windkraftanlagen nicht vorangebracht werden, wenn nicht zugleich die Anforderungen an den Netz- und Speicherausbau geregelt und die dagegen zu erwartenden Widerstände in

transparenten Verfahren bewältigt werden. Die verfassungsrechtlich geschützte Bauleitplanung ist dabei zu wahren.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, die Anregungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 31.03.2011 zur Weiterentwicklung des Windenergieerlasses zu berücksichtigen.

Demokratiepaket

Entgegen dem derzeit vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des § 26 Abs. 7 GO NRW hält das Präsidium ein Quorum für 20 % für Gemeinden bis zu 100.000 Einwohnern für angemessen.

Das Anliegen des Referentenentwurfes, dem Kostendeckungsvorschlag die Qualität eines Zulässigkeitskriteriums zu nehmen, wird mitgetragen. Gleichwohl hält das Präsidium des StGB NRW es für erforderlich, dass die Kosten bereits in der Phase der Unterschriftensammlung transparent gemacht werden. Die Regelung der hierzu notwendigen Kommunikation zwischen den Initiatoren und des Bürgerbegehrens und der Verwaltung sind einfach und präzise zu fassen. Das Präsidium bittet die Geschäftsstelle, den im Vorbericht präzisierten Formulierungsvorschlag in die Beratungen einzubringen.

Die Reduzierung der Ausschlussstatbestände des § 26 Abs. 5 GO NRW wird mitgetragen, mit Ausnahme des Unzulässigkeitsstatbestandes Bauleitplanung. Die Streichung dieses Unzulässigkeitsstatbestandes ist nicht erforderlich und führt zu Rechtsunsicherheit bei Bürgerbegehren über Planungsvorhaben und verkompliziert die Zulässigkeitsprüfung. Zugleich werden die Planungssicherheit beeinträchtigt und Investitionen im Bereich von notwendigen Infrastrukturmaßnahmen behindert.

KiBiz

Das Präsidium unterstützt die Zielsetzung der Landesregierung, sich angesichts der Komplexität des Finanzierungssystems im Elementarbereich bei der ersten Stufe der Änderung des Kinderbildungsgesetzes auf fachlich notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu konzentrieren. Angesichts der nach wie vor bestehenden dramatischen Haushaltssituation, die den Kommunen keinen Spielraum mehr einräumt, muss bei konnexitätsrelevanten Änderungen – der Elternbeitragsbefreiung für das dritte Kindergartenjahr und einer grundsätzlich wünschenswerten Verbesserung des Personalschlüssels – auf einem vollständigen Finanzausgleich bestanden werden.

Das Präsidium geht davon aus, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz, das bereits mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres zum 1.8.2011 in Kraft treten soll, Gespräche zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zum Konnexitätsausgleich aufgenommen werden. Um eine rückwirkende Geltung des Gesetzes mit erheblichen negativen Wirkungen für die Planungssicherheit der Kommunen zu vermeiden, hält es das Präsidium für sachgerecht, Details und endgültige Festlegungen der Ausgleichsbestimmungen unmittelbar im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zu regeln, soweit das Konnexitätsverfahren nicht vor der Schlussberatung des KiBiz-Änderungsgesetzes abgeschlossen werden sollte.

Das Präsidium unterstreicht die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz, durch eine Ergänzung des §1a AG KJHG eine rechtliche

Gleichstellung kreisangehöriger Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit kreisfreien Städten und Kreisen zu bewirken und damit den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

NRW-Aktionsplan Inklusion

Das Präsidium unterstützt die im Zwischenbericht der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention aufgeführte Zielsetzung, im Rahmen eines ressortübergreifenden Aktionsplans bestehende Regelungen und beabsichtigte Maßnahmen zur Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt aufzuzeigen. Es stellt fest, dass bereits aktuell zahlreiche Normen bestehen, die dieses Ziel verfolgen und umsetzen. Ein wesentliches Anliegen muss es daher sein, nach einer Bestandsanalyse bestehende Lücken im Landesrecht zu identifizieren sowie fachlich und finanziell tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Das Präsidium unterstreicht, dass Kommunen schon vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen ergriffen haben, die es im Rahmen des Aktionsplans gemeinsam von Land, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Organisationen der Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln gilt. Es fordert insoweit eindeutige Aussagen, welche zusätzlichen Aufgaben auf Städte, Gemeinden und Kreise zukommen und nach dem Konnexitätsgrundsatz vollständig auszugleichen sind.

Das Präsidium stimmt dem Entwurf einer gemeinsamen Positionierung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen zum Thema Inklusion im Schulbereich zu.

Das Präsidium erneuert im Übrigen seine Forderung, die Kommunen bei ihren Leistungen für Menschen mit Behinderung insbesondere über eine Neuordnung der Eingliederungshilfe spürbar zu entlasten. Das Inklusionsziel ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch unter Beteiligung des Bundes solidarisch bewältigt werden muss.